

DIE RICKENBACHER
Einwohnergemeinde

**Reglement über die Volksschule
Rickenbach**

in Kraft ab 01. August 2016

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 2015

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Geltungsbereich (§ 1 VBG)	2
II.	Definition der Volksschule	2
Art. 2	Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)	2
III.	Zuständigkeiten / Aufgaben	3
Art. 3	Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)	3
Art. 4	Gemeinderat	3
Art. 5	Bildungskommission	3
Art. 6	Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission	4
Art. 7	Ressortverantwortlicher Bildung	5
Art. 8	Geschäftsführer	5
Art. 9	Schulleitung	5
Art. 10	Sekretariat	6
IV.	Information und Kommunikation	6
Art. 11	Information und Kommunikation	6
V.	Entschädigung	6
Art. 12	Entschädigung	6
VI.	Schlussbestimmungen	7
Art. 13	Datenschutz / Aktenablage - Archivierung	7
Art. 14	Inkrafttreten	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rickenbach erlassen, gestützt auf das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern vom 22. März 1999 (nachfolgend VBG genannt), der damit verbundenen Verordnung und gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung Rickenbach, folgendes Reglement über die Volksschule Rickenbach:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich (§ 1 VBG)

¹ Dieses Reglement regelt:

- a. die Definition der Volksschule der Gemeinde Rickenbach
- b. die Zuständigkeit und Aufgaben
- c. die Information und Kommunikation
- d. das Controlling
- e. die Entschädigung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

II. Definition der Volksschule

Art. 2 Bildungsangebot (§§ 2 bis 9 VBG)

¹ Die Volksschule umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergartenstufe
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Förderangebote
- e. Schulische Dienste
- f. Zusatzangebote
- g. Musikschule

² Die Bereiche lit. a und b können im Sinne von § 6 Abs. 2 VBG auch als Basisstufe geführt werden.

³ Die Bereiche lit. c - g können ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen Gemeinden angeboten werden.

III. Zuständigkeiten / Aufgaben

Art. 3 Organe und weitere Gremien (§§ 44 bis 48 VBG)

Die folgenden Organe und Gremien sind für die Volksschule verantwortlich:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Ressortverantwortlicher Bildung
- d. Geschäftsführer
- e. Bereichsleiter Bildung

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist die oberste kommunale Führungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule.

² Der Gemeinderat

- a. legt auf Antrag der Bildungskommission das Volksschulangebot der Gemeinde fest,
- b. genehmigt das von der Bildungskommission erstellte Leitbild,
- c. genehmigt den Leistungsauftrag der Schule,
- d. erstellt seine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, seine Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Bildungskommission,
- e. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- f. prüft die Einhaltung des Voranschlags für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle,
- g. genehmigt die Anstellung des Schulleiters auf Antrag der Bildungskommission,
- h. beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über den Schulbesuch von Lernenden ausserhalb der Gemeinde,
- i. wirkt bei der Festlegung des Schulkreises mit,
- j. beschliesst auf Antrag der Bildungskommission über die Eröffnung und Schliessung von Klassen,
- k. genehmigt das Pflichtenheft der Bildungskommission.

Art. 5 Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Ressortverantwortlichen Bildung sowie aus vier weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung wird in beratender Funktion hinzugezogen.

² Die Stimmberechtigten wählen den Präsidenten und die frei wählbaren Mitglieder der Bildungskommission nach den Vorgaben der Gemeindeordnung.

³ Die Bildungskommission untersteht dem Gemeinderat.

⁴ Die Bildungskommission erlässt für sich ein Pflichtenheft, welches der Genehmigung des Gemeinderats bedarf.

⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

⁶ Die Fachaufsicht über die Bildungskommission liegt beim zuständigen kantonalen Departement.

⁷ Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.

⁸ Die Bildungskommission hat grundsätzlich diejenigen Finanzkompetenzen, welche ihr der Gemeinderat oder die Stimmberechtigten ausdrücklich erteilen. Der Gemeinderat kann ihr im Voranschlag enthaltene Kredite zur Verwendung übertragen.

Art. 6 Entscheidungsbefugnisse der Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission

- a. legt die Ausgestaltung und Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben und des Voranschlages fest,
- b. unterbreitet dem Gemeinderat das Leitbild zur Genehmigung,
- c. beantragt dem Gemeinderat den Leistungsauftrag der Schule zur Genehmigung,
- d. legt dem Gemeinderat den Antrag betreffend Genehmigung der Anstellung der Schulleitung vor,
- e. legt dem Geschäftsführer den Antrag betreffend Genehmigung der Anstellung des Schulsekretariats vor,
- f. trifft auf Antrag der Schulleitung die übrigen personalrechtlichen Entscheide. Mit Zustimmung des Gemeinderats kann sie diese ganz oder teilweise an die Schulleitung delegieren,
- g. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung, deren Qualität der Aufgabenerfüllung und deren Zusammenarbeit an der Schule,
- h. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- i. sorgt für ihre eigene Aus- und Weiterbildung,
- j. führt die Schulleitung und nimmt ihre Anträge entgegen,
- k. überprüft die Durchführung der internen Evaluation sowohl der Unterrichtstätigkeit als auch der übrigen Schulveranstaltungen,
- l. vertritt die Schule gegen Aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- m. genehmigt in Absprache mit dem Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung abschliessend den Ferienplan.
- n. genehmigt auf Antrag der Schulleitung die Hausordnung.

² Die Bildungskommission erlässt für die Schulleitung einen Stellenbeschrieb.

Art. 7 Ressortverantwortlicher Bildung

¹ Der Ressortverantwortliche Bildung ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.

² Der Ressortverantwortliche Bildung

- a. ist das Bindeglied zwischen dem Gemeinderat und der Bildungskommission,
- b. nimmt alle vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr,
- c. ist für die personelle Führung der Schulleitung verantwortlich,
- d. ist Gemeindevertreter der Musikschulkommission der Musikschule Michelsamt (MSM).

Art. 8 Geschäftsführer

¹ Der Geschäftsführer

- a. ist zusammen mit der Schulleitung verantwortlich für das Budget im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes,
- b. führt die Hauswarte in betrieblichen Anliegen,
- c. ist verantwortlich für die schulische Infrastruktur (Liegenschaften, Einrichtungen),
- d. organisiert den Schülertransport,
- e. wählt den Schularzt und den Schulzahnarzt,
- f. genehmigt die Anstellung des Schulsekretariats auf Antrag der Bildungskommission.

Art. 9 Schulleitung

¹ Die Schulleitung

- a. ist für die Führung der Lehrpersonen verantwortlich,
- b. ist für die Beurteilung der Lehrpersonen verantwortlich, beurteilt den Unterricht und führt Beurteilungs- und Fördergespräche (BFG) durch (Personalmanagement),
- c. ist für die Jahresplanung im Schulhaus und deren Umsetzung verantwortlich,
- d. entwickelt im Schulhaus eine Kultur der Zusammenarbeit,
- e. verfügt über die von den Stimmberechtigten bewilligten Betriebsmittel der Laufenden Rechnung im Rahmen der vom Gemeinderat erteilten Finanzkompetenzen,
- f. ist zuständig für das Aussprechen von Disziplinar massnahmen gegenüber Lernenden gemäss Verordnung und verfügt vorzeitige Schulausschlüsse,
- g. coacht und unterstützt die Lehrpersonen,
- h. ist verantwortlich für die Weiterbildung der Lehrpersonen,
- i. ist zuständig für die jährliche Pensenplanung der Lehrpersonen,
- j. übernimmt die zugeteilte Budgetverantwortung,
- k. wirkt bei den übrigen personalrechtlichen Entscheiden der Bildungskommission mit,
- l. nimmt weitere von der Bildungskommission übertragenen Aufgaben wahr,
- m. pflegt die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und mit Institutionen ausserhalb der Schule,
- n. bildet sich aus und weiter,

- o. wird für die Sitzungen der Bildungskommission in beratender Funktion hinzugezogen. Die Ausstandsregelung wird im Pflichtenheft der Schulleitung festgelegt.

² Die Schulleitung untersteht der Bildungskommission. Die personelle Führung unterliegt dem Ressortverantwortlichen Bildung.

Art. 10 Schulsekretariat

¹ Die Gemeinde stellt für die Führung der Schule ein Sekretariat bereit. Die Mitarbeiter des Schulsekretariats werden mit Genehmigung des Geschäftsführers von der Bildungskommission angestellt.

IV. Information und Kommunikation

Art. 11 Information und Kommunikation

¹ Der Gemeinderat informiert die Einwohner regelmässig über die politischen und strategischen Fragen der Volksschule Rickenbach. Er kommuniziert insbesondere gegenüber der Gemeindeversammlung.

² Die Bildungskommission informiert in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und den Lehrpersonen die Bevölkerung regelmässig über die Aktivitäten der Volksschule. Die Schulleitung sorgt für optimale Kommunikation innerhalb der Schule.

V. Entschädigung

Art. 12 Entschädigung

Die Mitglieder der Bildungskommission werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe entspricht der Entschädigung gemäss separater Regelung, welche vom Gemeinderat festgelegt und regelmässig überprüft wird.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 13 Datenschutz / Aktenablage - Archivierung

¹ Bei jeder Amtshandlung sind die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten.

² Alle betroffenen Instanzen und Personen sind für eine geordnete Aktenablage verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine unbefugte Akteneinsicht möglich ist.

³ Die Archivierung der aufzubewahrenden und nicht mehr aktiven Akten hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. August 2016 in Kraft.

6221 Rickenbach, 16. Dezember 2015

GEMEINDERAT RICKENBACH

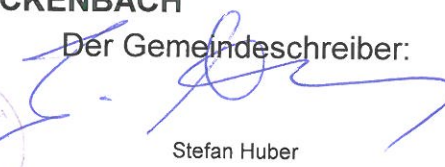
Der Gemeindepräsident:



Roland Häfeli

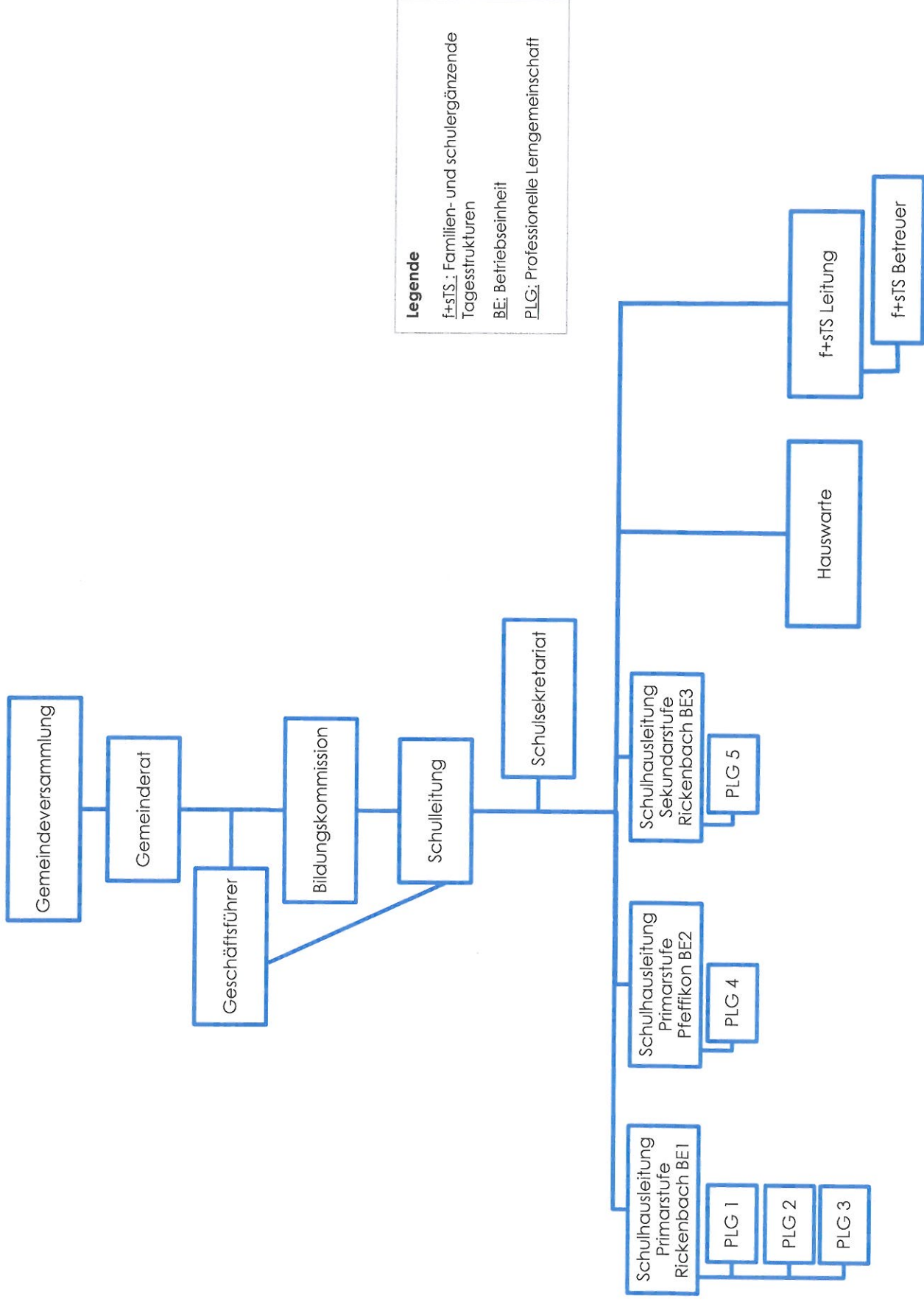


Der Gemeindeschreiber:



Stefan Huber

Organigramm Volksschule Rickenbach



Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.